

Ersatzteiltrückstand und Ausfallschaden:

Wann der Geschädigte die Versicherer warnen muss!

Ersatzteiltrückstand als Ursache einer Reparaturverzögerung ist derzeit der Alltag in den Werkstätten. Halbfertige Fahrzeuge stehen im Weg herum, andere Reparaturen können erst gar nicht begonnen werden. Der Ausfallschaden steigt täglich. Fast immer wird der erhöhte Ausfallschaden dem Versicherer aufgebürdet. Aber nur fast immer. Denn es gibt zwei Themen, die ein anderes Licht auf die Vorgänge werfen können.

Thema 1: Fahrzeug bis zum Eintreffen der Teile nutzbar

Sehr unterschiedlich bewerten die Gerichte die Situation des durch den Unfall zwar beschädigten, aber dennoch weiterhin nutzbaren Fahrzeugs. Die Verkehrssicherheit ist nicht beeinträchtigt, es gibt keinen objektiven Grund, es unfallbedingt nicht mehr zu nutzen. Nun wird es in die Werkstatt gegeben und dort zerlegt. Jetzt werden die Beteiligten vom Ersatzteiltrückstand überrascht und das Fahrzeug steht und steht.

Eine nennenswerte Anzahl von Gerichten sagt: Der Geschädigte hätte in zwei Schritten vorgehen müssen. Erst die Ersatzteile bestellen und dann erst die Reparatur in Auftrag geben. (AG München, Urteil vom 12.08.2015, Az. 334 C 28183/14, Abruf-Nr. 145198; AG Bautzen, Urteil vom 14.01.2015, Az. 20 C 347/14, Abruf-Nr. 143778; AG Paderborn, Urteil vom 14.11.2014, Az. 50 C 169/14, Abruf-Nr. 143779).

Thema 2: Warnpflicht beim nicht mehr nutzbaren Fahrzeug

Bei Fahrzeugen, die ab der Unfallstelle nicht mehr nutzbar sind, stellt sich die Frage: Ist eine solche Verzögerung jedenfalls dann ein Anlass, den Versicherer wegen einer drohenden Erweiterung des (Ausfall-)Schadens nach § 254 Abs. 2 BGB zu warnen, wenn sich abzeichnet, dass der Ersatzteiltrückstand nicht kurzfristig behoben sein wird? Das AG Stuttgart sagt ja (AG Stuttgart, Urteil vom 10.07.2026, Az. 41 C 845/26, Abruf-Nr. 255736).

Der Fall: Ein zum Unfallzeitpunkt erst wenige Tage altes Fahrzeug mit nur 207 km Laufleistung wird heftig beschädigt. Der Geschädigte strebt zunächst die Neuwertentschädigung an. Als er erfährt, dass die Lieferzeit etwa ein Jahr betrage, lässt er doch reparieren. Als sich die Reparatur verzögert, fragt er wieder und wieder bei der Werkstatt nach dem Sachstand. Einen Monat nach dem Reparaturauftrag bekommt er von dort die Information, dass wesentliche Ersatzteile auf unabsehbare Zeit in Rückstand seien. Knapp fünf Monate später werden sie geliefert.

Nach Ansicht des AG Stuttgart ist der Moment, als der Geschädigte erfuhr, dass ein Ende des Problems nicht absehbar ist, die Handlungsaufforderung gewesen.

Das AG hat die Nutzungsausfallentschädigung ab dem Tag abgewiesen, an dem der Geschädigte die „auf unabsehbare Zeit im Rückstand“-Nachricht bekam. Denn an dem Tag hätte er den Versicherer warnen müssen. Das nicht getan zu haben, begründet ein Mitverschulden des Geschädigten an der überlangen Ausfalldauer.

Im Stuttgarter Urteil fehlt jede Auseinandersetzung mit der Kausalität

Das Urteil ist nach Auffassung von der Fachzeitschrift Unfallregulierung Effektiv nicht zu Ende gedacht. Mindestens hätte der Versicherer vortragen müssen (aus dem Urteil ergibt sich dazu gar nichts), wie er auf die Warnung reagiert und den Zeitraum des Ausfalls erfolgreich abgekürzt hätte.

Denn die Warnpflicht aus § 254 Abs. 2 BGB ist kein Selbstzweck, sondern sie soll dem Versicherer die Gelegenheit geben, schadenmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Denkt man sich die Warnung hinzu und kommt zum Ergebnis, dass der Versicherer auch nichts zur Beschleunigung hätte beitragen können, fehlt es an der Kausalität zwischen der fehlenden Warnung und dem erweiterten Ausfallschaden.

Mit keiner Zeile befasst sich das Urteil mit dieser Fragestellung. Sicher ist: Dass ein Versicherer anderweitig nicht lieferbare Ersatzteile in der Schublade vorrätig hält, um solche Ausfallzeiträume abzukürzen, kann ausgeschlossen werden. Deshalb ist es nicht selbsterklärend, wie denn eine beschleunigende Reaktion ausgesehen hätte.

Es gibt Strukturen, die von Versicherern genutzt werden können

Gleichwohl ist es nicht von vornherein abwegig, dass ein Versicherer bei einem Ersatzteiltrückstand mit Erfolg eingreifen kann. Einige Gesellschaften haben – insbesondere für ihre Partnerwerkstätten – Strukturen aufgebaut, die Ersatzteile beschaffen können, z. B. durch den Zugriff auf benachbarte Auslandsmärkte. Man hat schon Fälle beobachtet, bei denen dem Versicherer die Teilebeschaffung in Dänemark, einmal auch in Südafrika gelungen ist.

Zudem gibt es einen inzwischen recht gut organisierten und für Nischenmengen ausreichend lieferfähigen Markt für Gebrauchtteile. Es kann durchaus zumutbar sein, dass der Geschädigte in einer solchen Situation zunächst einmal einen gebrauchten Scheinwerfer, Stoßfänger etc. verwendet, der später gegen den neuen ausgetauscht wird. Dass die Kosten der dabei entstehenden doppelten Arbeit vom Schädiger zu tragen sind, versteht sich von selbst. Bei ganz neuen Fahrzeugmodellen wird der Gebrauchtteilmarkt aber auch keine Lösung sein, weil da noch kein Gebrauchtteil angekommen sein wird.

Wichtig — Wenn der Versicherer aber gar nicht vorträgt oder im Zweifel nicht beweisen kann, dass er erfolgreich hätte eingreifen können, bleibt die unterbliebene Warnung durch den Geschädigten folgenlos. Statt eines langen Streites darum ist die routinemäßige Warnung bei einem Ersatzteiltrückstand jedoch sicher die effizientere Lösung.